

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 045/FB5/2024-LP8



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Sozialausschuss	12.11.2024	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	02.12.2024	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an
Sonntagen im Jahr 2025

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2025 laut Anlage.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:Begründung verkaufsoffener Sonntage nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG aus besonderem Anlass

Durch das Sächsische Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG) wird die Gemeinde ermächtigt, in dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen durch Rechtsverordnung ausnahmsweise eine Ladenöffnung an Sonntagen zuzulassen.

Die Vorschrift befugt die Kommune zur Festlegung, dass Geschäfte aus besonderem Anlass an bis zu 4 Sonntagen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr öffnen dürfen.

Für die vorgeschlagenen Tage liegen wegen nachfolgender Begründung die nach dem Gesetz geforderten besonderen Anlässe zugrunde:

Für beide Sonntage liegt ein nach dem Gesetz geforderter besonderer Anlass zugrunde. Einmal das **Stadtfest** als kulturelle Veranstaltung der Stadt, welche sich auf das gesamte Stadtgebiet erstreckt und auch Besucher des Umlandes anzieht. Insbesondere sind es hier die Schutzgüter Familie, Kultur und Vereinigungsfreiheit, welche dem Sonntagschutz gegenüberstehen und als vorrangig bewertet werden.

Zum anderen der **Weihnachtsmarkt** als traditionelles jahreszeitliches Fest, welches vor allem von Familien genutzt wird. Auch hier ist der besondere Anlass gegeben. Es wird beurteilt, dass ein dem Sonntagsschutz gleichwertiges Rechtsgut durch die Veranstaltung unterstützt wird. Gemeinsame Ruhetage dienen dem Schutz der Familie. Dies wird hier nicht gefährdet, sondern noch unterstützt.

finanzielle Auswirkungen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
--------------------------	-----------------------------	--

Gremium	Abstimmungsergebnis
Sozialausschuss	Ja 4 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

**Verordnung
der Großen Kreisstadt Eilenburg
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonntagen im Jahr 2025**

Aufgrund von § 8 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. November 2020 (SächsGVBl. S. 589), wird verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in der Stadt Eilenburg können zwischen 12 und 18 Uhr öffnen:

am 15. Juni 2025 (Stadtfest) und
am 30. November 2025 (Weihnachtsmarkt).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.